

Filename: GLS_Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen_ALB.docx

1. Allgemeines

- 1.1 Für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen uns und dem Besteller, Auftraggeber oder Käufer, im Folgenden Besteller genannt, gelten ergänzend zu den sonstigen Vertragsvereinbarungen ausschließlich diese ALB. Die Annahme der von uns gelieferten Ware oder die Entgegennahme der von uns erbrachten Leistung gilt als Anerkennung dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen. Andere Bedingungen des Bestellers erkennen wir - auch bei vorbehaltloser Leistungserbringung oder Zahlungsannahme - nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- 1.2 Dies gilt auch für Allgemeine Geschäftsbedingungen außerhalb der Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers, insbesondere, aber nicht nur, für Qualitäts-Sicherungsvereinbarungen, Rahmenlieferverträge, Beistellverträge, Konsignationslagerverträge und Geheimhaltungsvereinbarungen des Bestellers, soweit die Regelungen darin nicht mit uns ausgehandelt wurden. Andere Geschäftsbedingungen werden nur insoweit anerkannt, als sie mit unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen übereinstimmen oder von uns im Einzelfall schriftlich ausdrücklich zur Grundlage des jeweiligen Vertrages oder der Leistung gemacht werden.
- 1.3 Diese ALB gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.; sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen ohne erneute Einbeziehung bis zur Stellung neuer ALB durch uns.
- 1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller im Rahmen der Vertragsverhandlungen getroffen werden, sind aus Nachweisgründen schriftlich niederzulegen und von beiden Seiten zu bestätigen.
- 1.5 Nebenabreden, nachträgliche Vertragsänderungen und die Übernahme einer Garantie, insbesondere die Zusicherungen von Eigenschaften, oder die Übernahme eines Beschaffungsrisikos bedürfen der Schriftform, soweit sie durch nicht vertretungsberechtigte Personen abgegeben wurden. Ein Schweigen von uns bedeutet keine Zustimmung.

2. Beratung

- 2.1 Wir beraten den Besteller nur auf ausdrücklichen Wunsch. In unterlassenen Aussagen liegt keine Beratung.
- 2.2 Die Beratungsleistungen von uns basieren auf empirischen Werten. Sofern sich die Beratung auf Umstände erstreckt, auf deren Richtigkeit wir keinen Einfluss haben, also etwa auf die Zusammensetzung des Rohmaterials oder die Leistungen von Subunternehmern, ist die Beratung unverbindlich.
- 2.3 Die Beratung von uns erstreckt sich als produkt- und leistungsbezogene Beratung ausschließlich auf die von uns gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen. Sie erstreckt sich nicht auf eine vertragsunabhängige Beratung, also solche Erklärungen, die gegeben werden, ohne dass Produkte verkauft oder Leistungen durch uns erbracht werden.

3. Angebot, Kostenvoranschlag, Vertrag

- 3.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend, Verträge und sonstige Vereinbarungen kommen erst nach Maßgabe und Inhalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.
- 3.2 An unsere Angebote halten wir uns längstens für einen Zeitraum von vier Wochen gebunden.
- 3.3 Vertragsgegenstand ist ausschließlich die zum Produkt oder Leistung im Vertrag vereinbarte Beschaffenheit. Beschreibungen und Ablichtungen der Produkte in technischen Unterlagen, Prospekten, Firmenbroschüren, Katalogen, Preislisten, etc. sind unverbindlich, soweit ihr Einbezug in den Vertrag nicht

ausdrücklich vereinbart wurde; sie befreien den Besteller nicht von eigenen Prüfungen.

- 3.4 Produkt- und Leistungsbeschreibungen im Internet können naturgemäß nur allgemeiner Natur sein; sofern der Besteller daraus verbindliche Beschaffenheitsvereinbarungen oder die Verwendungstauglichkeit für die von ihm vorgesehene Applikation ableiten will, muss er darauf in der Bestellung Bezug nehmen.
- 3.5 Im Auftrag sind alle Angaben zur Auftragsdurchführung zu machen. Dies gilt für alle Lieferungen, Dienst-, Werk- und sonstige Leistungen von uns. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht nur, Angaben zu Artikelbezeichnung, Stückzahl, Maßen, Material, Werkstoffzusammensetzung, Vorbehandlungen, Bearbeitungsspezifikationen, Behandlungsvorschriften, Lagerung, Normen, Zeichnung, Zeichnungsindex sowie alle sonstigen technischen Parameter und physikalische Kenndaten.
- 3.6 Wird in Zeichnungen für fehlende Maße auf 3D-Daten verwiesen, erfolgt die Fertigung unter der Annahme, dass die 3D-Daten toleranzmittig konstruiert wurden und unter Berücksichtigung der im Zeichnungskopf aufgeführten Allgemeintoleranzen.
- 3.7 Fehlende, fehlerhafte oder unvollständige Angaben gelten als ausdrücklich nicht vereinbart und begründen keine Verpflichtungen von uns, weder im Sinne von Erfüllungs- und Gewährleistungs- noch im Sinne von Schadenersatzansprüchen.
- 3.8 Wir sind berechtigt, weitere Auskünfte, die der sachgemäßen Durchführung des Auftrags dienen, einzuholen.
- 3.9 Aufträge sollen schriftlich oder elektronisch (EDI) erteilt werden; mündlich sowie telefonisch übermittelte Aufträge werden auf Gefahr des Bestellers ausgeführt.
- 3.10 Zieht der Besteller einen von uns angenommenen Auftrag zurück, sind wir berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Liefer- oder Leistungspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für den entgangenen Gewinn zu berechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- 3.11 Wir behalten uns vor, die Bearbeitung der Liefer- oder Leistungsgegenstände ohne Mehrkosten für den Besteller in einem anderen Betrieb durchzuführen oder durchführen zu lassen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise, die sich vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung rein netto ohne Skonto oder sonstigen Nachlass ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Zoll und Versicherung zuzüglich der am Tage der Auslieferung gültigen Umsatzsteuer verstehen.
- 4.2 Ändern sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kostenfaktoren, wie z.B. Fertigungsmaterial, Energie, Transport, Betriebsstoffe, Löhne und Gehälter etc. in der Zeit vom Abschluss des Vertrages bis zum vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Lieferung wesentlich (größer 10%), sind wir berechtigt, den Preis unter Offenlegung dieser Faktoren entsprechen anzupassen.
- 4.3 Wir sind ferner berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu ändern, wenn sich vor oder anlässlich der Durchführung des Auftrags Änderungen ergeben, weil die vom Besteller gemachten Angaben und zur Verfügung gestellten Unterlagen fehlerhaft waren oder von diesen Änderungen gewünscht werden.
- 4.4 Wir sind berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
- 4.5 Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legen wir unserer Kalkulation die vom Besteller für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge/Forecast) zugrunde. Nimmt der Besteller weniger als

Filename: GLS_Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen_ALB.docx

die Zielmenge ab, sind wir berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen.

- 4.6 Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzüge und Skonti zu leisten. Im Falle der Nichtzahlung gerät der Besteller ohne weitere Mahnung in Verzug. Skonti und Rabatte und abweichende Zahlungsziele werden nur nach gesonderter Vereinbarung gewährt. Teilzahlungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- 4.7 Die Bezahlung durch Wechsel bedarf einer gesonderten vorherigen Vereinbarung. Diskontspesen und Wechselkosten trägt der Besteller. Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgen lediglich erfüllungshalber und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung.
- 4.8 Bestehen mehrere offene Forderungen von uns gegenüber dem Besteller und werden Zahlungen des Bestellers nicht auf eine bestimmte Forderung erbracht, so sind wir berechtigt, festzulegen, auf welche der offenen Forderungen die Zahlung erbracht wurde.
- 4.9 Bei Zahlungsverzug, Stundung oder Teilzahlung sind wir berechtigt, bankübliche Verzugszinsen, mindestens jedoch in Höhe von 10 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern und weitere Leistungen bis zur Regulierung sämtlicher fälliger Rechnungen zurückzuhalten. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- 4.10 Wir sind berechtigt, unsere Forderungen sofort fällig zu stellen, wenn vertragliche, insbesondere die Zahlung betreffende Abmachungen oder Informationspflichten, nicht eingehalten werden oder der Besteller in eine ungünstige Vermögenslage oder in Vermögensverfall gerät. Wir sind dann berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung bzw. die Stellung geeigneter Sicherheiten auszuführen. Als ungünstige Vermögenslage bzw. Vermögensverfall sind insbesondere Anträge auf Eröffnung eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Insolvenzverfahrens sowie die Nichteinlösung etwaiger vom Besteller zur Zahlung vorgelegter Schecks oder Wechsel zu verstehen.
- 4.11 Der Besteller ist zur Aufrechnung gegenüber Ansprüchen von uns nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Die Abtretung von gegen uns gerichteten Forderungen, die keine Geldforderungen sind, bedarf unserer Zustimmung.
- 4.12 Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nur, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder bestritten aber entscheidungsreif ist. Ist eine Leistung von uns unstreitig mangelhaft, ist der Besteller zur Zurückbehaltung nur in dem Maße berechtigt, wie der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Mangelbeseitigung steht.
- 4.13 Zahlungstermine bleiben auch dann bestehen, wenn ohne unser Verschulden Verzögerungen in der Ablieferung entstehen.
- 4.14 Damit wir bei innergemeinschaftlichen Lieferungen von der Umsatzsteuer befreit werden, benötigen wir vom Besteller eine sog. Gelangensbestätigung. Der Besteller ist daher verpflichtet, uns nach Erhalt des Vertragsgegenstandes schriftlich zu bestätigen, dass er als Abnehmer den Vertragsgegenstand als Gegenstand einer innergemeinschaftlichen Lieferung erhalten hat.
- 4.15 Soweit Mehrwertsteuer in der Abrechnung von uns nicht enthalten ist, insbesondere weil wir aufgrund der Angaben des Bestellers von einer „innergemeinschaftlichen Lieferung“ im Sinne des § 4 Nr. 1 b i. V. m. § 6 a UStG ausgehen und wir nachträglich mit einer Mehrwertsteuer belastet werden (§ 6 a IV UStG), ist der Besteller verpflichtet, den Betrag, mit dem wir belastet werden, an uns zu bezahlen. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob

wir Mehrwertsteuer, Einfuhrumsatzsteuer oder vergleichbare Steuern im Inland oder im Ausland nachträglich abführen müssen.

5. Abrufe

- 5.1 Bei Lieferverträgen auf Abruf sind uns, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens 3 Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. In Einzelfällen kann es erforderlich werden, diesen Zeitraum, z.B. auf Grund der Materiallieferzeiten, zu verlängern.
- 5.2 Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch den Besteller verursacht sind, gehen zu dessen Lasten; dabei ist unsere Kalkulation maßgebend.
- 5.3 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind alle Abruf-Bestellungen innerhalb von einem Jahr nach Auftragserteilung abzunehmen, ohne dass es einer Abnahmeaufforderung bedarf. Ist diese Frist abgelaufen, sind wir berechtigt, die Ware in Rechnung zu stellen und auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu versenden oder sofort vom Vertrag zurückzutreten.

6. Änderungen

- 6.1 Für Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes nach Vertragsschluss, bedarf es einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.
- 6.2 Wir behalten uns vor, bei fehlenden oder fehlerhaften Informationen den Lieferungs- oder Leistungsgegenstand angemessen zu ändern. Nachteile durch fehlende oder fehlerhafte Informationen, insbesondere zusätzliche Kosten oder Schäden, trägt der Besteller.
- 6.3 Technische Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes, die das Vertragsziel nicht gefährden, bleiben vorbehalten.
- 6.4 Branchenübliche Unter- und Überlieferungen bis 10 % bzw. 1 Stück bei Auftragsmengen unter 10 Stück sind zulässig.
- 6.5 Teillieferungen oder -leistungen sind zulässig, soweit dies den Gebrauch nur unerheblich beeinträchtigt und den Vertragszweck nicht gefährdet. Sie können gesondert abgerechnet werden.

7. Lieferung, Gefahrübergang

- 7.1 Lieferungen erfolgen ex works gemäß der Klausel EXW der INCOTERMS 2010. Die Ware wird von uns auf Kosten des Auftraggebers verpackt.
- 7.2 Ist eine Liefer- oder Leistungsfrist vereinbart, so beginnt diese mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages sowie der ordnungsgemäßen Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Bestellers, insbesondere Anlieferung des etwa vom Besteller zu beschaffenden Materials bzw. der Beibringung sonstiger, vom Besteller zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer ggf. im Einzelfall vereinbarten An- oder Vorauszahlung. Entsprechendes gilt für Liefer- oder Leistungstermine.
- 7.3 Bei einvernehmlichen Änderungen des Auftragsgegenstandes sind Liefer- oder Leistungsfristen und Liefer- oder Leistungstermine neu zu vereinbaren. Dies gilt auch dann, wenn über den Auftragsgegenstand nach Vertragsschluss erneut verhandelt wurde, ohne dass eine Änderung des Auftragsgegenstandes vorgenommen wurde.
- 7.4 Liefer- oder Leistungsfristen und Liefer- oder Leistungstermine stehen unter dem Vorbehalt der mangelfreien und rechtzeitigen Vorlieferung sowie unvorhersehbarer Produktionsstörungen.
- 7.5 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, oder dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Filename: GLS_Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen_ALB.docx

- 7.6 Gerät der Besteller nach schriftlicher Mahnung hinsichtlich seiner Bereitstellungs- oder Mitwirkungspflicht in Verzug, sind wir berechtigt, unter schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 7.7 Die Gefahr geht mit dem Verlassen unseres Werkes, spätestens jedoch mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, auf den Besteller über. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Annahme aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 7.8 Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch dann, wenn wir frachtfreie Lieferungen vereinbart haben.
- 7.9 Sofern ein Versand durch uns vereinbart worden ist, sind uns Versandweg, -art und -mittel unter Ausschluss unserer Haftung und ohne Gewährleistung für den günstigsten und schnellsten Transport und die Auswahl der Transportmittel zu überlassen. Dabei werden die Interessen des Kunden angemessen berücksichtigt.
- 7.10 Versandfertig gemeldete Waren muss der Besteller unverzüglich, spätestens jedoch 10 Werktage nach Meldung, abrufen. Erfolgt kein Abruf, berechtigt uns dies, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen.
- 7.11 Wird der Versand oder die Zustellung der Ware auf Wunsch oder Veranlassung des Auftraggebers verzögert, so kann, beginnend einen Monat nach Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 1 % des Rechnungsbetrages für jeden angefallenen Monat berechnet werden. Das Lagergeld wird auf 10 % des Rechnungsbetrages begrenzt, es sei denn, wir weisen höhere Lagerkosten nach. Wir sind berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen, oder an Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
- 7.12 Für entstehende Wartezeiten wird, auch wenn Abholtermine und Anliefertermin zugesagt wurden, nicht gehaftet, soweit deren Überschreitung insgesamt noch angemessen ist.
- 7.13 Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Bestellers.

8. Verpackung

- 8.1 Soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde, bestimmen wir Art und Umfang der Verpackung. Einwegverpackungen werden vom Besteller entsorgt.
- 8.2 Erfolgt der Versand in Leihverpackungen, sind diese innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Lieferung frachtfrei zurückzusenden. Verlust und Beschädigung der Leihverpackungen hat der Besteller zu vertreten.
- 8.3 Leihverpackungen dürfen nicht zu anderen Zwecken oder zur Aufnahme anderer Gegenstände dienen. Sie sind lediglich für den Transport der gelieferten Ware bestimmt. Beschriftungen dürfen nicht entfernt werden.
- 8.4 Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport hat der Besteller unverzüglich eine Bestandsaufnahme zu veranlassen und uns davon Mitteilung zu machen. Ansprüche aus etwaigen Transportschäden müssen beim Spediteur durch den Besteller unverzüglich geltend gemacht werden.

9. Liefer- oder Leistungsverzug

- 9.1 Wird der Liefer- oder Leistungstermin bzw. die Liefer- oder Leistungsfrist von uns nicht eingehalten, hat uns der Besteller eine angemessene Nachfrist, mindestens in Textform, zu setzen.

- 9.2 Der Besteller hat auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurücktritt, Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf die Lieferung besteht.

- 9.3 Fixgeschäfte im Sinne von § 376 HGB bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

10. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

- 10.1 Dem Besteller obliegt es, die Ware gemäß § 377 HGB oder vergleichbarer fremdnationaler oder internationaler Bestimmungen unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und uns hierbei wie auch später erkannte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung mindestens in Textform anzuzeigen. Anderenfalls gilt die Lieferung als mangelfrei genehmigt. Für Dienst- und Werkleistungen gilt die Regelung des § 377 HGB entsprechend.
- 10.2 Die weitere Verwendung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen ist unzulässig. Konnte ein Mangel im Wareneingang oder während der Leistungserbringung nicht entdeckt werden, ist jede weitere Verwendung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes unverzüglich nach Entdeckung einzustellen.
- 10.3 Der Besteller wird uns unverzüglich eine repräsentative Menge mangelhafter Teile überlassen. Er räumt uns die zur Prüfung des gerügten Mangels erforderliche Zeit ein. Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns die Belastung des Bestellers mit dem angefallenen Überprüfungsaufwand vor.
- 10.4 Die Mängelrüge entbindet den Besteller nicht von der Einhaltung seiner Zahlungsverpflichtungen.

11. Gewährleistung für Sachmängel

- 11.1 Grundlage der Mängelhaftung ist die zwischen uns und dem Besteller vereinbarte Beschaffenheit der Liefer- und Leistungsgegenstände.
- 11.2 Fertigen wir Teile für den Besteller nach dessen Vorgaben (Zeichnungen, Muster, Entwürfe etc.) so gewährleisten wir nur, dass das von uns hergestellte Produkt diesen Vorgaben entspricht; eine bestimmte Eignung des Produktes zu einem speziellen Zweck oder eine bestimmte Lebensdauer wird nicht gewährleistet.
- 11.3 Bei rechtzeitiger Mängelrüge ist der Besteller auf unseren Wunsch hin verpflichtet, die Beschaffenheit der Ware durch einen neutralen Sachverständigen aufnehmen zu lassen. Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit der Ware entfallen, wenn der Besteller uns oder unseren Vorlieferanten keine Gelegenheit gibt, an Ort und Stelle die Identität der beanstandeten Ware und die vorgebrachten Mängel zu prüfen oder prüfen zu lassen und Proben auf Verlangen nicht unverzüglich zur Verfügung stellt. Alle Mängelansprüche werden weiter hinfällig, falls der Einbau der Ware nicht sofort nach Feststellung der Mängel eingestellt oder eine Vermischung unserer Ware mit der Ware anderer Hersteller nicht unterlassen wird, und zwar bis zur ausdrücklichen Freigabe der Ware durch uns oder unseren Vorlieferanten. Die Gewährleistung erlischt ferner, wenn der Vertragsgegenstand von fremder Hand verändert oder von fremder Hand eine Nachbesserung versucht worden ist.
- 11.4 Bei Vorliegen von nicht unerheblichen Sachmängeln beseitigen wir nach unserer Wahl den Mangel (Nachbesserung) oder liefern eine mangelfreie Sache (Nacherfüllung). Steht nach zweimaligem Nacherfüllungsversuch fest, dass Mangelbeseitigung oder Nachlieferung sich in unzumutbarer Weise verzögern, unmöglich geworden oder fehlgeschlagen sind, kann der Besteller mindern, vom Vertrag zurücktreten oder – soweit wir den Mangel zu vertreten haben – Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Wählt der Besteller den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

Filename: GLS_Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen_ALB.docx

- 11.5 Nachbesserungen durch den Besteller oder von ihm beauftragte Dritte bedürfen unserer Zustimmung. In dringenden Fällen sind sie nur zulässig, sofern uns eine, wenn auch kurze Frist, zur Nachbesserung, gesetzt wurde, die erfolglos abgelaufen ist oder wir die Nachbesserung innerhalb dieser Frist abgelehnt haben.
- 11.6 Bei Fremderzeugnissen, auch soweit sie in die Liefererzeugnisse verbaut oder sonst verwendet worden sind, sind wir berechtigt, unsere Haftung zunächst auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche zu beschränken, die uns gegen den Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem abgetretenen Recht fehlschlägt oder der abgetretene Anspruch aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann.
- 11.7 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Material- und Austauschkosten sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen deshalb erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Dies gilt entsprechend für Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gemäß § 445a BGB, vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf.
- 11.8 Für Ersatzleistungen und Nachbesserungen gelten die gleichen Gewährleistungsbedingungen wie für die ursprünglich gelieferte Sache.
- 11.9 Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu und sind ohne unsere Zustimmung nicht abtretbar.
- 11.10 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns gemäß § 445a BGB bestehen nur insoweit, als die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Daher bestehen keine Rückgriffsansprüche, wenn der Besteller mit seinem Abnehmer über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarungen, wie z.B. zu Garantien, Vertragsstrafen oder Kulanzregelungen, getroffen hat. Wird der Besteller von seinem Abnehmer aus einem Grunde in Anspruch genommen, der seine Ursache in der Fehlerhaftigkeit der von uns gelieferten Produkte oder erbrachten Leistung haben kann, ist er verpflichtet, uns davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Wird der Besteller von seinem Abnehmer verklagt, hat er uns zur Beteiligung an dem Rechtsstreit Gelegenheit zu geben.
- 11.11 Soweit nicht anders vereinbart stellen die vorstehenden Absätze die abschließende Gewährleistung für Sachmängel unserer Produkte und Leistungen dar.

12. Rechtsmängel, Schutzrechte

- 12.1 Aufträge nach uns übergebenen Zeichnungen, Skizzen oder sonstigen Angaben werden auf Gefahr des Bestellers ausgeführt. Wenn wir infolge der Ausführung solcher Bestellungen in fremde Schutzrechte eingreifen, stellt der Besteller uns von Ansprüchen dieser Rechtsinhaber frei und ersetzt uns die uns insoweit verursachten Kosten und Schäden.
- 12.2 Unsere Haftung für Schutzrechtsverletzungen, die im Zusammenhang mit der Anwendung der Liefer- oder Leistungsgegenstände oder mit der Verbindung oder dem Gebrauch der Liefer- oder Leistungsgegenstände mit anderen Produkten stehen, ist ausgeschlossen.
- 12.3 Im Fall von Rechtsmängeln sind wir nach unserer Wahl berechtigt, die erforderlichen Lizenzen zu beschaffen oder die Mängel durch Änderung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes in zumutbarem Umfang zu beseitigen.
- 12.4 Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, beschränkt sich unsere Haftung für die Verletzung fremder Schutzrechte nur auf

solche Schutzrechte, welche in Deutschland registriert und veröffentlicht sind.

- 12.5 Wir behalten uns an den von uns überlassenen Materialien, Erzeugnisse, Konstruktionen, Formen, Muster, Leistungen, Zeichnungen, Abbildungen, Kalkulationen und sonstigen (technischen) Unterlagen alle Eigentums- sowie gewerblichen Schutz- und Urheberrechte vor. Eine Weitergabe an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei von uns erbrachten planerischen Leistungen erkennt der Besteller unsere geistige Urheberschaft an.

13. Haftung

- 13.1 Wir planen und stellen unsere Produkte mit gewissenhafter Sorgfalt her. Es wird darauf hingewiesen, dass sie im Einzelfall versagen können, z.B. wenn bei einer Sonderanfertigung der Erkenntnisstand von Wissenschaft und Technik nicht den der Massenanfertigung erreicht. Sind Personenschäden durch den Ausfall der mit der verkauften Ware ausgestatteten Geräte zu befürchten, müssen besondere Sicherheitsvorkehrungen beim Einsatz dieser Geräte getroffen werden. Von den nachfolgenden Bestimmungen bleiben etwaige Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz unberührt:
- 13.2 Wir haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur mit dem Gesellschaftsvermögen.
- 13.3 Im Fall einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Die Haftung ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 13.4 Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Verwendung von Austauschwerkstoffen, chemisch, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern diese Schäden nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
- 13.5 Im Falle zugesicherter Eigenschaften ist unsere Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf den Umfang und die Höhe der für uns bestehenden Produkt-Haftpflichtversicherung begrenzt. Der Umfang der Deckung entspricht den Empfehlungen zur Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft. Die Höhe der Deckung beträgt für die im Versicherungsvertrag erfassten Versicherungsfälle mindestens 2,5 Mio. Euro pro Schadenfall und das Doppelte pro Versicherungsjahr. Soweit diese nicht oder nicht vollständig eintritt, sind wir bis zur Höhe der Deckungssumme zur Haftung verpflichtet.
- 13.6 Schadenersatzansprüche wegen Personenschäden und Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen.
- 13.7 Einschränkende Haftungsvereinbarungen aus Vertrag gelten auch für deliktsrechtliche Ansprüche des Bestellers.
- 13.8 Eine weitergehende Schadenersatzhaftung als nach den vorstehenden Regelungen ist ausgeschlossen. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als dieser mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängel- und Schadenersatzansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat. Unsere Haftung ist ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat.
- 13.9 Soweit unsere Haftung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 13.10 Soweit unsere Haftung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, ist der Besteller verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter auf Anforderung freizustellen.

Filename: GLS_Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen_ALB.docx

14. Verjährung

- 14.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängel unserer Produkte, Dienst- und Werkleistungen sowie die daraus entstehenden Schäden beträgt 1 Jahr. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 14.2 Die Verjährungsfrist nach Ziffer 14.1, Satz 1 gilt ferner nicht im Falle des Vorsatzes, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen haben, bei Schadenersatzansprüchen wegen Personenschäden oder Freiheitsverletzung einer Person, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 14.3 Nacherfüllungsmaßnahmen hemmen weder die für die ursprüngliche Leistungserbringung geltende Verjährungsfrist, noch lassen sie die Verjährung neu beginnen.

15. Eigentumsvorbehalt

- 15.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich aller uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller zustehenden Forderungen vor.
- 15.2 Be- und Verarbeitung sowie der Einbau der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller i.S.v. § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete bzw. mit unseren Produkten verbundene Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit Waren anderer Hersteller verarbeitet oder untrennbar vermischt bzw. Ware anderer Hersteller eingebaut, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Die so entstandenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung.
- 15.3 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und, sofern erforderlich, rechtzeitig Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten auf seine Kosten durchzuführen. Der Besteller hat die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Im Schadenfalle entstehende Sicherungsansprüche sind an uns abzutreten. Kommt der Besteller diesen Pflichten nicht nach, so dass unsere Eigentumsrechte gefährdet sind, sind wir berechtigt, die Ware in Besitz zu nehmen.
- 15.4 Der Besteller ist berechtigt, die Sache, die im (Mit-) Eigentum von uns steht, im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns nachkommt. Für diesen Fall gilt die aus der Veräußerung entstehende Forderung in dem Verhältnis als an uns abgetreten, in dem der Wert unserer durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Leistung zum Gesamtwert der veräußerten Ware steht. Wir nehmen diese Abtretung bereits jetzt an. Der Besteller bleibt zur Einziehung dieser Forderung auch nach der Abtretung berechtigt. Unsere Befugnis, diese Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt.
- 15.5 Das Recht des Bestellers zum Besitz der Vorbehaltsware erlischt mit der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, z.B. bei Zahlungsverzug. Wir sind dann berechtigt, die Vorbehaltsware selbst in Besitz zu nehmen. In der Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklärt haben.

- 15.6 Der Besteller informiert uns unverzüglich, wenn Gefahren für dessen Vorbehaltseigentum, insbesondere bei Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit und Vollstreckungsmaßnahmen, bestehen. Auf unser Verlangen hat der Besteller alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem (Mit-) Eigentum stehenden Waren und über die an uns abgetretenen Forderungen zu geben sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen. Der Besteller unterstützt uns bei allen Maßnahmen, die nötig sind, um unser (Mit-) Eigentum zu schützen und trägt die daraus resultierenden Kosten.
- 15.7 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20 % so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 15.8 Lässt das Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber dem Verkäufer, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Der Besteller ist verpflichtet, bei diesen Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutze unseres Eigentumsrechtes oder an dessen Stelle eines anderen Rechtes an der Ware treffen wollen.
- 15.9 An den uns übergebenen Gegenständen steht uns ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht zu. Unabhängig davon bestellt der Besteller uns an den übergebenen Gegenständen ein Vertragspfandrecht, welches der Sicherung unserer Forderung aus dem Auftrag dient. Das vertragliche Pfandrecht gilt, soweit die Vertragsteile nichts anderes vereinbart haben, auch für Forderungen aus früher durchgeführten Aufträgen und Leistungen, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen.

16. Fertigungsmittel

- 16.1 Sind zur Durchführung des Auftrages spezielle Fertigungsmittel, wie Muster, Werkzeuge und Schablonen, erforderlich, werden oder bleiben wir Eigentümer der durch uns oder von einem von uns beauftragten Dritten hergestellten Fertigungsmittel; dies gilt auch dann, wenn der Besteller anteilig Kosten für die Fertigungsmittel bezahlt.
- 16.2 Die Fertigungsmittel werden nur für die Aufträge des Bestellers verwendet, solange der Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Wir sind nur dann zur Instandhaltung und zum kostenlosen Ersatz dieser Werkzeuge verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Besteller zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich ist.
- 16.3 Herstellungskosten für die Fertigungsmittel werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Werkzeuge, die infolge von Verschleiß ersetzt werden müssen.
- 16.4 Im Angebot und in der Auftragsbestätigung werden anteilige Werkzeugkosten gesondert aufgeführt; sie sind bei Vertragsabschluss ohne Abzug fällig.
- 16.5 Ist vereinbart, dass der Besteller Eigentümer der Werkzeuge werden soll, so geht das Eigentum an den Werkzeugen nach Zahlung des Kaufpreises für die Werkzeuge auf ihn über. Die Übergabe der Werkzeuge an den Besteller wird ersetzt durch unsere Aufbewahrungspflicht. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Bestellers und von der Lebensdauer der Werkzeuge sind wir bis zur Abnahme einer zu vereinbarenden Mindeststückzahl durch den Besteller oder bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraums zum ausschließlichen Besitz der Werkzeuge berechtigt. Wir werden die Werkzeuge als Fremdeigentum kennzeichnen und auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten versichern.
- 16.6 Setzt der Besteller während der Anfertigungszeit der Fertigungsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie,

Filename: GLS_Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen_ALB.docx

gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten zu seinen Lasten, es sei denn, dass wir die Beendigung zu vertreten haben.

16.7 Bei bestellereigenen Werkzeugen gemäß Absatz 5 oder bei vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Werkzeugen beschränkt sich die Haftung von uns bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten. Kosten für Wartung und Versicherung trägt der Besteller. Unsere Verpflichtungen erlöschen, wenn nach Aufforderung an den Besteller zur Abholung der Werkzeuge diese nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung abgeholt hat.

16.8 Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt, steht uns ein Zurückbehaltungsrecht an den Werkzeugen zu. Unberührt hiervon bleiben die uns gesetzlich zustehenden Pfandrechte.

17. Materialbeistellungen

Überlässt uns der Besteller Material oder sonstige Sachen, nachfolgend auch Ware genannt, zur Be- oder Verarbeitung gelten folgende Bestimmungen:

17.1 Sofern nicht anders vereinbart liegt es in der Verantwortung des Bestellers zu prüfen, ob sich die von ihm beigestellten oder vorgeschlagenen Materialien und Werkstoffe für den vorgesehenen Verwendungszweck eignen. Entspricht das vom Besteller beigestellte oder vorgeschlagene Material nicht dessen Vorgaben, sind wir zu Preiskorrekturen berechtigt, wenn sich dadurch die Kostenbasis ändert.

17.2 Das vom Besteller uns zur Bearbeitung beigestellte Material ist mit Lieferschein bzw. unter genauer schriftlicher Angabe von Stückzahl und Gesamtgewicht anzuliefern. Für fehlende Teile wird nur Ersatz geleistet, wenn deren Anlieferung durch einen von uns abgezeichneten Anlieferungsschein belegt ist und die Gefahr für die fehlenden Teile auf uns übergegangen ist.

17.3 Die uns überlassene Ware wird von uns bei Anlieferung nur auf äußerlich erkennbare Mängel und Schäden untersucht. Zu weitergehenden Kontrollen sind wir nicht verpflichtet. Festgestellte Mängel oder Schäden werden dem Besteller innerhalb von 5 Werktagen ab Mangelentdeckung angezeigt.

17.4 Das vom Besteller beigestellte Material muss aus einem gut zu bearbeitendem Werkstoff von normaler oder vereinbarter Beschaffenheit bestehen und frei sein von Mängeln, es darf insbesondere keine Maß- und Qualitätsabweichungen, wie z.B. Gusslunker, aufweisen. Andernfalls werden wir dem Besteller den notwendigen Mehraufwand in Rechnung stellen. Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen unseres Hauses verlängern sich bei Nichteinhaltung der nach Satz 1 vorausgesetzten Beschaffenheit entsprechend dem Zeitraum der hierdurch eingetretenen Verzögerung.

17.5 Erweist sich die Ware infolge von Materialfehlern als unbrauchbar, so sind uns die aufgewendeten Bearbeitungskosten zu ersetzen.

17.6 Für Schäden durch ungenaue Beschriftung und Kennzeichnung des vom Besteller angelieferten Materials haften wir nicht. Für Schäden an der vom Besteller beigestellten Ware haften wir nur, wenn diese durch uns verschuldet wurden.

17.7 Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche Kosten und Schäden einschließlich entgangenen Gewinns, die uns durch die Überlassung von nicht bearbeitungsfähigem Material entstehen, zu ersetzen.

17.8 Bei Klein- und Massenteilen übernehmen wir für Ausschuss und Fehlmengen bis zu jeweils 3 % der angelieferten Gesamtmenge grundsätzlich keine Haftung, es sei denn, diese ist anders vereinbart worden.

17.9 Wird die zu bearbeitende Ware auf Wunsch des Bestellers durch uns abgeholt, trägt dieser die Transportgefahr. Dem Besteller ist es freigestellt, diese Gefahren zu versichern.

17.10 Wird die bearbeitete Ware zurückgeliefert aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, trägt der Besteller die Gefahr bis zum Eingang der Ware bei uns.

18. Kündigung

18.1 Das jederzeitige Kündigungsrecht des Bestellers gem. § 648 BGB besteht bei längerfristigen Verträgen nicht.

18.2 Eine ordentliche Kündigung befristeter vertraglicher Vereinbarungen vor Ablauf der Befristung ist unzulässig, sofern eine solche vertraglich nicht vereinbart wurde. Dies gilt auch dann, wenn die Frist nicht durch Datum bestimmt ist, sondern einem vertraglich vereinbarten Ereignis, etwa dem Ende der Produktion des Abnehmers folgt. Die Kündigungsmöglichkeit aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

19. RoHS und Elektroggesetz

19.1 Der Besteller hat die Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) und das Elektroggesetz vor Auftragserteilung zu prüfen, ob unsere Lieferung nach Weiterverarbeitung in den Anwendungsbereich des ElektroG fällt und uns mitzuteilen, ob dies der Fall ist. Erhalten wir keine Mitteilung, gehen wir davon aus, dass die Werkstücke nicht in Produkte eingebaut oder mit diesen verbunden werden, die dem Produktkatalog des § 2 Abs. 1 des ElektroG zuzuordnen sind.

19.2 Bei Verstoß gegen das ElektroG ist unsere Haftung ausgeschlossen, soweit dieser Verstoß auf einer Verletzung der Mitteilungsverpflichtung des Bestellers basiert. Sollten wegen dieses Verstoßes Ansprüche von dritter Seite gegen uns erhoben werden, hat der Besteller uns von diesen Ansprüchen freizustellen.

20. Vertraulichkeit

20.1 Der Besteller verpflichtet sich, alle schutzwürdigen Aspekte der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln. Er wird insbesondere alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis behandeln. Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits öffentlich bekannt waren sowie solche Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die dem Vertragspartner bereits nachweislich vor der Bekanntgabe durch uns bekannt waren. Der Besteller sorgt dafür, dass auch seine Mitarbeiter entsprechen zur Geheimhaltung verpflichtet werden.

20.2 Eine Vervielfältigung der dem Besteller überlassenen Unterlagen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

20.3 Sämtliche Unterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung von uns weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht oder außerhalb des Zwecks verwendet werden, zu dem sie dem Besteller überlassen wurden.

20.4 Eine auch teilweise Offenlegung der Geschäftsbeziehung mit uns gegenüber Dritten darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns erfolgen; der Besteller soll die Dritten im Rahmen einer gleichartigen Vereinbarung ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichten.

20.5 Der Besteller darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der Geschäftsbeziehung mit uns werben; er ist auch nach dem Ende der geschäftlichen Beziehungen zur Geheimhaltung verpflichtet.

Filename: GLS_Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen_ALB.docx

21. Export- und Importfähigkeit

- 21.1 Der Besteller ist für die Beachtung und Durchführung der relevanten außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen (z.B. Importlizenzen, Devisentransfergenehmigungen etc.) und sonstigen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze verantwortlich. Das Risiko der Export- und Importfähigkeit bestellter Produkte liegt insoweit beim Besteller.
- 21.2 Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.
- 21.3 Der Besteller verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr benötigt werden.
- 21.4 Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren hemmen Fristen und Lieferzeiten um die Dauer der Verzögerung.

22. Höhere Gewalt, Vertragsanpassung

- 22.1 In Fällen höherer Gewalt verlängern sich unsere Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der eingetretenen Störung. Als höhere Gewalt gelten von uns nicht zu vertretene Umstände, wie z.B. Krieg, Feuer, Pandemien, Epidemien, Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand, Betriebsunterbrechungen, wesentliche Betriebsstörungen, wie z.B. Rohstoff-, Material- oder Energiemangel, bei uns, beauftragten Subunternehmern oder Vorlieferanten. Dies gilt auch dann, soweit wir uns bereits in Verzug befanden, als diese Umstände eintraten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Besteller unverzüglich mit.
- 22.2 Sofern Ereignisse im Sinne des vorgenannten Absatz 1 oder Umstände im Sinne des § 313 BGB die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung/Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, sind wir berechtigt, den Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen anzupassen. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag entschädigungslos zurückzutreten. Sofern wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen wollen, haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.
- 22.3 Ein für diese Fälle seitens des Bestellers ggf. vorbehaltenes Notfertigungsrecht ist ausgeschlossen, sofern dieses nicht mit uns einzelvertraglich vereinbart wurde.

23. Schlussbestimmungen

- 23.1 Für die Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie sonstige, auch künftige zwischenstaatliche oder internationale Übereinkommen finden, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, keine Anwendung.
- 23.2 Gerichtsstand ist – sofern der Besteller Kaufmann ist – nach unserer Wahl Hamburg oder der Sitz des Bestellers, für Klagen des Bestellers ausschließlich Hamburg. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.
- 23.3 Erfüllungsort für die in Auftrag gegebenen Leistungen oder Lieferungen ist das ausführende Werk; für Zahlungen unser Geschäftssitz.
- 23.4 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlung ein oder hat er ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

- 23.5 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt.

24. Datenschutz

Wir behandeln alle Daten des Bestellers ausschließlich zu Zwecken der Geschäftsabwicklung und nach den Vorgaben der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen. Der Besteller hat auf schriftliche Nachfrage auch ein Auskunftsrecht über seine von uns erhobenen, verarbeiteten und genutzten personenbezogenen Daten.

25. Kontaktdaten

Groth Luftfahrt- und Systemtechnik GmbH & Co. KG
Dannenkamp 5-7
22869 Schenefeld / Germany

Geschäftsführer: Dipl. Ing Lars Oliver Engelhardt

Tel.: +49 40 210066- 200

Fax: +49 40 210066- 299

Email: info@groth.aero

Web: www.groth.aero

Registergericht: Amtsgericht Pinneberg

Registernummer: HRA 4052

USt-ID Nr.: DE 81 23 84 905

Persönlich haftende Gesellschafter:

GLS-Verwaltungsgesellschaft mbH

Registergericht: Amtsgericht Pinneberg

Registernummer: HRB 5599